This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 608 218

GER
983
BIN

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received April 10, 1907

Digitized by Google

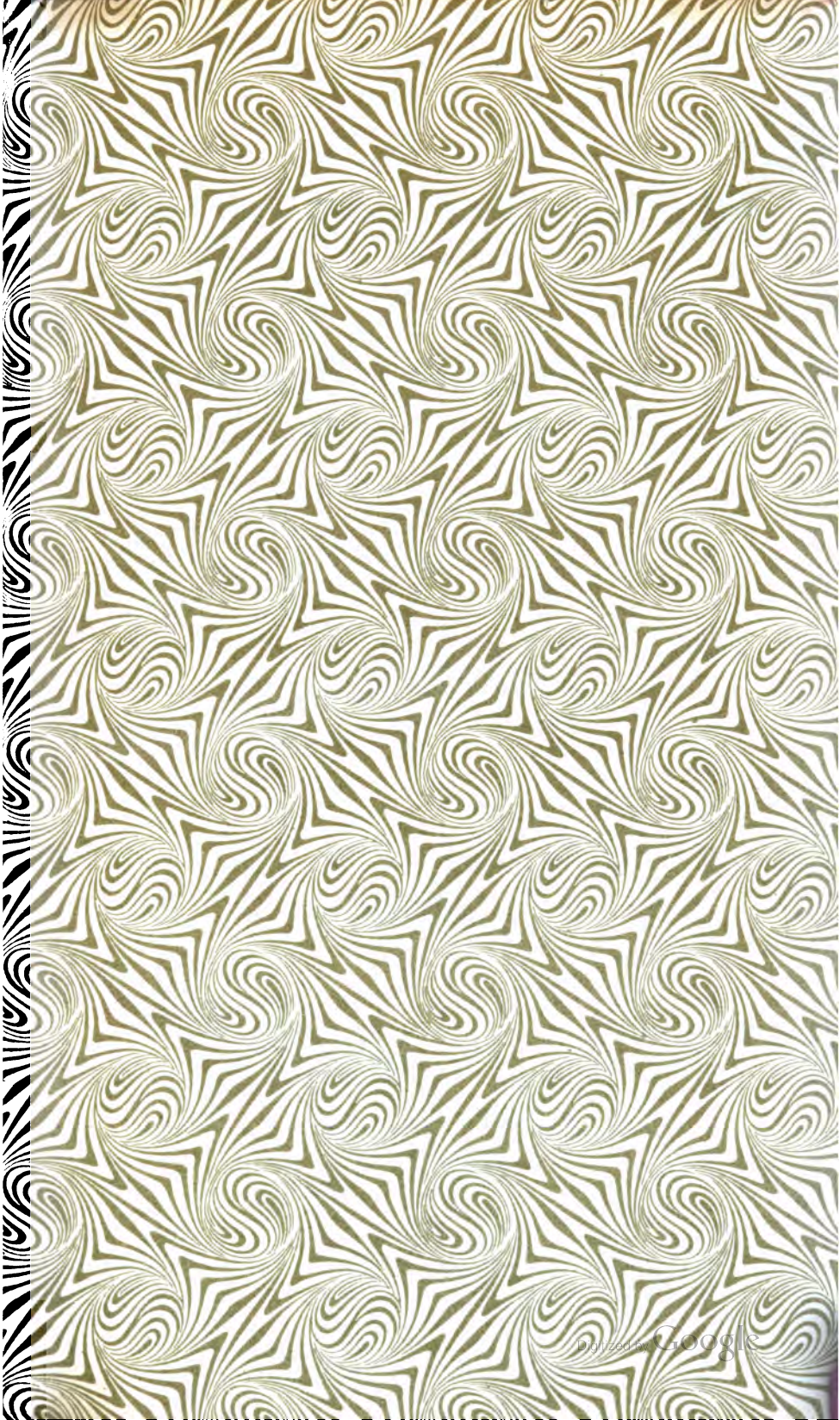
Digitized by Google

Der Zweikampf und das Gesetz

Vortrag gehalten in der Gehe-Stiftung
zu Dresden am 2. Dezember 1905

von

Dr. Karl Binding
Professor an der Universität Leipzig

Dresden, 1905
v. Zahn & Jaensch

Digitized by Google

CtY
B612z

Rec. April 10, 1907.

Digitized by Google

Hochansehnliche Versammlung!

Als ich vor Jahren zum ersten Male die Ehre hatte an dieser Stelle zu sprechen — wie dankbar war damals meine Aufgabe! Ich sprach über das neue deutsche Kaisertum. Unserer aller Herzen waren ihm gleichmäßig zugewandt: fast tausendjährige Wünsche hatten sich durch seine Gründung erfüllt, und es galt nur, die uns allen gleichwerte neue Erwerbung in staatsrechtlicher Konstruktion zu begreifen!

I. Heute ist mir gleiches Glück nicht beschieden! Vielmehr soll unser Blick haften auf Vorgängen unsres sozialen Lebens, welche die einen verdammen, die andern lobpreisen, auf Gesetzen, in sich voll Widerspruch, da sie beiden Anschauungen gleichzeitig Rechnung tragen wollen, endlich auf einer Erscheinung unseres Staatslebens, die Gott sei gedankt ganz einzig dasteht: einem offiziellen Zwange zur strafbaren Handlung, dem einzigen geradezu anarchistischen Zuge in dem ernsten Antlitze unseres Rechtsstaates!

Und in diesem Kampfe zwischen Empfindung und Empfindung, zwischen Leben und Recht, zwischen Gesetz und Verwaltung darf ich nicht Partei ergreifen und versuchen durch die Mittel der Überredung Parteigänger zu werben, sondern auch diesen Konflikten gegenüber habe ich den beiden Berufen treu zu bleiben, denen mein Leben gewidmet ist: ich habe als Mann der Wissenschaft die Wahrheit und als Mann des Rechts die Gerechtigkeit zu suchen. Für diese beiden allerdings darf ich werben, will ich werben. Aber in gleicher Einmütigkeit wie damals werden wir heute nicht auseinandergehen!

Digitized by Google

II. In diesem Streite für und gegen den Zweikampf, der literarisch in falscher Allgemeinheit unter geflissentlicher Mißachtung der möglichen Einzelgestaltungen geführt wird, sind nun von beiden Seiten soviele falsche Gründe ins Feld geführt worden, daß ich nicht wüßte, wo mit ihrer Widerlegung beginnen. Da ich aber über Zweikampf und Gesetz sprechen will, greife ich zwei heraus, weil sie grade die Rolle des Gesetzes in diesem Kampf bald übertreiben, bald zu gering achten.

1. Wir leben in einer Zeit verhängnisvollster Überschätzung von der Macht der Gesetzgebung — einem fatalen Erbe aus der Periode des Naturrechts!

Sie sollen mich von dieser Überschätzung ganz frei finden. Fast will mir scheinen, an Bescheidenheit in dem Glauben an die Macht des Gesetzes, an Freiheit von Illusionen in diesem Punkte, stehe ich heutzutage unübertroffen da.

Und so bin ich auch frei von dem Irrtum, die richtige gesetzliche Behandlung des Zweikampfes, etwa in Verbindung mit der richtigen Behandlung der sog. Ehrbeleidigung, würde dem Zweikampf alsbald den Todesstoß geben. Leben und Leidenschaft bäumen sich auch gegen die gute Satzung; und das Strafgesetz soll noch entdeckt werden, das nicht nur die Verbrecher, sondern auch das Verbrechen selbst überwunden hätte. Kann man doch scherzhaft sagen: das Strafgesetz lebe vom Verbrechen.

Noch viel freier aber halte ich mich von dem Wahne, das drakonisch strenge Duellgesetz werde den Zweikampf überwinden. Die massenhaften deutschen Duell-Edikte und -Mandate des 17. und 18. Jahrhunderts haben es an Strenge nicht fehlen lassen und haben doch schlechterdings nicht vermocht, seiner Meister zu werden. Zweifellos sind es starke und bei vielen edeldenkenden Männern durchaus edle Empfindungen, welche sie trotz der Strafbarkeit des Duells an diesem festhalten lassen. Wir begingen schweres Unrecht gegen sie,

Digitized by Google

wenn wir den Ernst und die Lauterkeit ihrer Gesinnung, ihre Sittlichkeit angreifen wollten. Sie stehen vielmehr in einem tragischen Konflikte.

Wenn aber so die sittliche Empfindung größerer Kreise sich im Widerstreit gegen das Strafgesetz bewegt, gibt es nur eine Alternative zur Lösung des stets beklagenswerten Konfliktes: entweder die Aufhebung des Strafgesetzes oder die allmähliche Umstimmung jener Empfindung. Gelingt letztere, so hört zwar das Verbrechen nicht auf: aber aus dem Kreise seiner Urheber schwinden die Elemente, die wir achten, und die unter den Widersachern des Gesetzes zu sehn uns gerade deshalb schmerzt.

2. So frei wie von Überschätzung, so frei muß man sich aber auch von Unterschätzung des Gesetzes gegenüber dem Zweikampfe halten.

Die kurzen Motive zu den Bestimmungen des Norddeutschen Strafgesetzbuches über den Zweikampf haben sich seinerzeit dahin geäußert[1]:

> Die Sitte, oder wenn man lieber will, die Unsitte des Duells, hat sich noch immer stärker erwiesen, als das geschriebene Gesetz, und diesem bleibt somit nichts anderes übrig, als sich gut oder übel mit der Aufgabe abzufinden: seine Vorschriften über das Duell so einzurichten, daß sie einerseits mit den Geboten der Gerechtigkeit nicht in allzuschroffen Widerspruch treten, und andererseits dem Bedürfnisse des Lebens ein wenigstens annäherndes Genüge leisten.

Aber erklären, man sähe sich zum Erlaß von Gesetzen genötigt, die mit den Geboten der Gerechtigkeit in schroffem — wenn auch nicht in allzuschroffem — Widerspruche stünden, bedeutet eine Bankerott-Erklärung der gesetzgebenden

---

[1] Bei Kortkampf, Berlin 1870, S. 70.

Digitized by Google

Gewalt. Kein Gesetz darf die Gerechtigkeit verleugnen — schon um seiner selbst willen. Denn die Achtung der Gutgesinnten — das weitaus stärkste Fundament seiner Geltung! — geht dem Gesetze genau nach dem Maße seiner Ungerechtigkeit verloren!

Erachtet der Gesetzgeber die Empfindungen, die zum Zweikampfe treiben, für falsch — und das muß er, wenn er ihn bestraft, — dann hat er, wie er so oft schon mußte, einer falschen sittlichen Auffassung ohne Härte, aber ernst und fest entgegenzutreten und muß erwarten, daß das gerechte Gesetz zum Führer werde auch auf sittlichem Gebiete. Das ist dem guten Gesetze auf die Dauer immer gelungen. Und so kann auch das Gesetz in diesem Kampfe großen Nutzen stiften und uns voranführen: aber nur das gute!

III. Seitdem die Strafgesetzgebung sich mit dem Zweikampfe beschäftigt hat — seit dem Ende des 15. Jahrhunderts —, ist er ihr ein zwischen zwei Parteien, deren jede früher auch wol aus mehreren Personen bestehen konnte, vereinbarter und nach bestimmten Kampfregeln durchgeführter Kampf mit tödtlichen Waffen gewesen. Von Anfang an wurde er als Mittel zum Austrag von Ehrenhändeln betrachtet, auch in den Gesetzen deshalb häufig in Verbindung mit der Ehrbeleidigung behandelt. So auch im Sächsischen Duell-Mandat vom 15. April 1706. Durch schwere Bedrohung der Beleidigung in diesen Gesetzen sollte sein Gebiet eingedämmt werden. Doch fand die Ursache des Zweikampfes keineswegs immer Aufnahme unter seine wesentlichen Merkmale, und so erscheint es auch nach dem D. R.-Str.-G.-B. ganz gleichgültig, ob der Zweikampf wegen einer Beleidigung oder als Probe der Fechtgeschicklichkeit der Kämpfer oder aus sonstigem Grunde oder zu sonstigem Zwecke vereinbart worden ist.

Dieser strafbare Privatzweikampf nun ist nicht deutschen Ursprungs — aus dem germanischen Zweikampf-Ordal nicht erwachsen. — Man hat wirklich ausgesprochen, diese Behauptung

Digitized by Google

sei nur zu seiner Diskreditirung in die Welt gesetzt worden! Als ob die Romanen nicht auch des Trefflichen genug geschaffen hätten! Aber nach dem jetzigen Stande ernster Forschung können wir ihn in Castilien schon 1480, in Neapel 1520, in Frankreich 1566, in Deutschland erst 1570 nachweisen. Das erste allgemeine Duellverbot — und zwar für die österreichischen Erblande — hat im Reiche wohl Kaiser Mathias 1617 erlassen. Dem entspricht durchaus, daß die französische Duellgesetzgebung des 17. Jahrhunderts auf die deutsche in der gleichen Zeit den stärksten Einfluß geübt hat.

Dieser Privatzweikampf ist in den Kreisen entstanden, für welche die Führung der Waffe Lebensberuf war, er ward zur Sitte besonders im Söldnerheer. Infolge der Berührung der Deutschen mit fremdem Kriegsvolke scheint er nach Deutschland vorgedrungen zu sein.

Ein ziemlich energischer Versuch, den 1668 das deutsche Reich gemacht hat, um ein gemeinrechtliches Gesetz gegen das „höchstschädliche Duellieren, Balgen und Kugelwechseln" zu Roß und zu Fuß zu stande zu bringen, ist leider unmittelbar vor seinem Gelingen gescheitert. Das Gesetz ward nicht publizirt.

IV. Dieser Privatzweikampf nun hat — man kann sagen, von seiner Entstehung an — der Strafgesetzgebung schwere Not bereitet. Der ernste Zweikampf verlief ja — früher noch viel regelmäßiger als nach eingeführter Benutzung der Schußwaffen — nicht unblutig. Die Kämpfer, oder einer derselben wurden bald leichter, bald schwerer verwundet, bald getötet. Nicht selten sollte der Kampf solange fortgeführt werden, bis einer der Kämpfer auf dem Platz blieb.

Und an diesem Kampf-Drama mit oft so blutigem Ausgange beteiligten sich nicht nur die Kämpfer, sondern auch die Sekonden oder Sekundanten, die ihnen nicht selten an Strafbarkeit gleichgestellt wurden, und später auch andere Personen, der Unparteiische, die Zeugen, die Ärzte.

Digitized by Google

Die Hauptverschiedenheit in der Gesetzgebung — auf ihre Einzelheiten einzugehen würde mehr verwirren als klären — besteht nun darin: daß sie bald den Zweikampf selbst, abgesehen von den darin zugefügten Verletzungen, als eigenes Verbrechen anerkennt, bald einen solchen Tatbestand nicht aufstellt. Die ältesten uns bekannten Strafdrohungen gelten nicht sowol dem Zweikampfe, als den Tötungen und Verwundungen im Zweikampf.

A. Wird nun ein besonderes Zweikampfverbrechen nicht anerkannt, so ist ein dreifaches möglich.

1. Es werden die Verletzungen im Duell den gewöhnlichen Strafgesetzen wider Tötung und Gesundheitsverletzung unterstellt. Das ist vielfach im älteren Rechte geschehen, das ist die heutige, freilich nicht ganz unbestrittene Rechtsanschauung in Frankreich.

2. Oder es werden, weil im vereinbarten Kampfe zugefügt, jene Tötungen und Verletzungen für straflos erklärt. Diesen Standpunkt nahm die französische Praxis auf Grund des über das Duell schweigenden Code pénal bis zum Jahre 1837 ein.

3. Oder endlich man straft jene Verletzungen, aber milder, weil sie im Duell zugefügt worden sind. Ein Gesetz, das rein auf diese durchaus mögliche Auffassung eintritt, ist mir aber nicht bekannt.

Die erste und fast ganz auch die dritte Auffassung bieten den großen Vorzug, daß dann jeder Schuldige individuell behandelt und genau nach dem Maße gerade seiner Schuld bestraft werden kann.

B. Formulirt aber das Gesetz ein besonderes Zweikampfverbrechen, so erhebt sich sofort die Frage nach seinem Verhältnisse zu den aus dem Zweikampf resultirenden Verletzungen. Und diese duldet wieder eine vierfache Lösung.

Es ließe sich denken:

Digitized by Google

1. daß das Zweikampfdelikt als reines Ungehorsams- also Polizei-Delikt aufgefaßt würde, und daß die Verletzungen im Zweikampf entweder angesichts des Einverständnisses der Kämpfer straflos blieben, oder aber als selbständige Delikte wider Leib oder Leben mit dem Polizeidelikt des Zweikampfes in Konkurrenz träten.

Man kann aber auch

2. den Zweikampf als Gefährdungsverbrechen gegen Leib oder Leben der Kämpfer, somit als echtes Verbrechen fassen. Ein Gesetzgeber, der dies tut, erklärt implicite das Einverständnis der Kämpfer für ohnmächtig, dieser Leibes- oder Lebensgefährdung den Stachel der Rechtswidrigkeit zu nehmen, wie sie dies denn auch in der Tat nicht vermag.

Schlägt die Gefährdung in die Verletzung um, so wäre wieder ein doppeltes möglich: entweder diese Verletzungen würden nach den gewöhnlichen Strafgesetzen geahndet und ihre Strafe konsumirte dann — aber nur für die daran Schuldigen — die Zweikampfstrafe, oder umgekehrt in letzterer wären zugleich die Strafen für die Verletzungen enthalten. Nur läge dann nahe, bei schwerer Verletzung diese Zweikampfstrafe zu schärfen.

In welchem Verhältnisse man aber auch die Verletzungen im Zweikampfe zu dem als selbständig anerkannten Zweikampfverbrechen sehen möge — jede Gesetzgebung, die solch Verbrechen anerkennt, steht vor einer großen Gefahr, der sie auch ganz regelmäßig unterliegt: das ist die Gefahr schablonenhafter Behandlung der Akteure im Kampfdrama. Da stehen einander wesentlich gleich die Träger der Hauptrollen, die Kämpfer als Täter; dann einander gleich die Sekundanten, die ja grundsätzlich unbedingt Gehilfen zum Zweikampfverbrechen sind; dann einander gleich Zeugen, Ärzte und Wundärzte. Was der Einzelne in diesem Drama krimi-

Digitized by Google

nell wirklich verschuldet hat, danach wird nicht gefragt: die Grundlage jeden gerechten Urteils, die Individualisirung der Schuldfrage, wird ignorirt. Das Strafrecht verfällt rettungslos dem Formalismus, und dieser spottet immer der Gerechtigkeit.

V. Es ist Ihnen nun bekannt, daß unser deutsches Strafgesetzbuch ein selbständiges Zweikampfverbrechen aufstellt, und daß dieses besteht in dem aus irgend einem Grunde zwischen zwei Personen vereinbarten und durchgeführten Kampfe mit tödtlichen Waffen.

Die Handlung ist zweifellos als Gefährdung von Leib und Leben der Kämpfer unter Strafe gezogen. Deshalb vollendet sich das Delikt erst, wenn wenigstens von der einen Seite die tödtliche Waffe in der Absicht, mit ihr zu verletzen, gebraucht worden ist, also vielleicht erst mit dem Schusse des Gegners. Der Versuch ist straflos gelassen. Der Vollzug des Zweikampfes ohne Sekundanten kann mit geschärfter Strafe belegt werden.

Alle vorsätzlichen wie fahrlässigen Körperverletzungen des Gegners ebenso wie seine fahrlässige Tötung bilden lediglich Gründe der Zumessung bei Ausmaß der Duellstrafe; die Tötung im Duell — d. i. die vorsätzliche Tötung wie die vorsätzliche Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange — bildet dagegen einen Schärfungsgrund.

Außer dem Zweikampfe aber stehen, wie regelmäßig schon in den alten Duell-Mandaten, zwei Vorbereitungshandlungen desselben unter Strafe: die Herausforderung und die Annahme. Das Kartelltragen bildet eine Teilnahme an der Ausforderung, später eine Beihilfe zum Zweikampf selbst und steht unter Strafe, falls nicht der Kartellträger ernstlich bemüht war, den Zweikampf zu hindern.

Sekundanten, Zeugen und Ärzte bleiben mit Strafe verschont.

Digitized by Google

Für diese Delikte wird nur eine Strafart verwendet: die Festung. Sie beträgt für den Zweikampf selbst 3 Monate bis 5 Jahre, für den, der seinen Gegner im Zweikampfe tötet, Festung von 2 Jahren bis 15 Jahren, und wenn der Zweikampf den Tod eines der Kämpfer herbeiführen sollte, von 3 Jahren bis 15 Jahren.

Nur die absichtliche Anreizung zum Zweikampf mit einem Dritten steht unter Gefängnis von 3 Monaten bis 5 Jahren, falls der Zweikampf stattgefunden hat.

Das sind im wesentlichen die Satzungen, auf welche sich die früher schon angeführten resignirten Worte der Motive beziehen.

Der Zweikampf, die Forderung und ihre Annahme sind nach heutigem Rechte keine Standesdelikte: jeder Mann kann sie begehen, ja auch die Frauen sind ihrer fähig. Die im Str.-G.-B. gedrohten Strafen gelten auch den Duellen der Militär-Personen. Das Mil.-Str.-G. § 112 stellt nur die Herausforderung eines Vorgesetzten aus dienstlicher Veranlassung, ihre Annahme und den Vollzug eines solchen Zweikampfes unter schwer geschärfte Strafe, nämlich unter Freiheitsstrafe, d. i. Festung, Gefängnis oder Zuchthaus, von 3—15 Jahren. Daneben muß auf Dienstentlassung erkannt werden.

Läßt man diese Ausnahmesatzung einmal beiseite, so fällt zunächst der schwer begreifliche Mißgriff auf, daß das Str.-G.-B., mag der Handel auch noch so unsauber sein, als alleinige Freiheitsstrafe für alle bei ihm strafbar Beteiligten die custodia honesta der Festung verwendet.

Vergleicht man dann die Maximal-Strafen des Gesetzbuches für vorsätzliche Tötung und vorsätzliche schwere Körperverletzung mit der Maximalstrafe für Tötung und schwere Körperverletzung im Zweikampf, und rechnet man, wie dies zu diesem Zwecke nötig ist, nach der gesetzlichen Gleichung des Str.-G.-B. § 21 (18 Monate Festung = 12 Monate Gefängnis =

Digitized by Google

8 Monate Zuchthaus) die Festung in Gefängnis und dieses in Zuchthausstrafe um, so zeigt sich:

1. an Stelle der Todesstrafe für den Mord und der 15jährigen Zuchthausstrafe für den Totschlag tritt für die Tötung im Zweikampf Festung von 15 Jahren = 10 Jahren Gefängnis = 6 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus;

2. an Stelle von 5 Jahren Zuchthaus für die schwere und von 10 Jahren Zuchthaus für die als schwere beabsichtigte Körperverletzung tritt die Strafe des vollendeten Zweikampfes in der Höhe von 5 Jahren Festung = 3 Jahre 4 Monate Gefängnis = 2 Jahre 2 Monate und 20 Tage Zuchthaus.

Es sind dies Strafmilderungen allergewichtigster Art, und mit der Strafmilderung ist immer noch die sonderbare Ehrenerklärung des Staates an den Delinquenten verbunden, als welche sich die Verhängung der Festungsstrafe stets darstellt.

VI. Fragt man nach den Gründen dieser Milderung, so liegt weitaus am nächsten der Hinweis auf die Zufügung der Verletzungen in einem geordneten Verfahren, mit dessen Vornahme der Getötete oder Verwundete sich selbst einverstanden erklärt hätte. Liegt auch nicht entfernt eine direkte Einwilligung in die Verletzung vor und noch viel weniger ein ausdrückliches Verlangen derselben, so unterwerfen sich ja in der Tat beide Kämpfer auch den unglücklichen Chancen des Kampfes, sofern nur die Kampfregeln gewahrt bleiben. Der Milderungsgrund bestünde also juristisch präzis ausgedrückt in der in eventum erklärten Einwilligung des Verletzten in die Verletzung.

Allein dieser Rechtfertigungsversuch ex mente legis versagt vollständig. Denn nicht einmal die direkte Einwilligung in die Tötung schließt nach dem G.-B. § 211 und 212 die Todesstrafe des Mordes und die ordentliche Todschlagsstrafe aus. Und wenn zwei Schmiedegesellen sich nach genau verabredeter Regel mit Schmiedehämmern duelliren und der eine erschlägt den andern, so fehlt weder der geordnete Kampf,

Digitized by Google

noch die eventuelle Einwilligung und doch wird nicht die Zweikampf- sondern die Mord- oder Todschlagsklage gegen sie erhoben: denn sie haben sich nicht mit „tödtlichen Waffen" geschlagen.

VII. Dann bleibt aber zur Erklärung jener Milderung nur die Annahme übrig, der Gesetzgeber finde den Grund der starken Privilegirung in der relativen Berechtigung der Motive, welche den Fordernden zur Forderung, den Annehmenden zur Annahme und beide zum Kampfvollzug bewogen hätten. Gerade der Anständigkeit und Ehrenhaftigkeit dieser Motive will er ja durch ausschließliche Verwendung der custodia honesta Rechnung tragen!

Und so führt uns die Frage nach dem unsre milde Duellgesetzgebung rechtfertigenden Grunde in den Mittelpunkt des ganzen Streites. Sie stellt uns vor die Prüfung der Anschauungen, welche in ehrliebenden Kreisen unseres Volkes die Überzeugung von der Löblichkeit und Unentbehrlichkeit des Duelles bewirkt und erhalten haben. Gerne konstatire ich, daß diese Kreise im großen und ganzen die Berechtigung der Duellstrafe nicht leugnen: ihre Achtung vor dem Gesetze geht zwar nicht soweit es zu befolgen, aber sie unterwerfen sich willig der sanctio legis. Freilich ist diese im ganzen milde, und oft winkt auch die Gnade!

Es empfiehlt sich nun jene Anschauungen an der Hand von Fällen zu prüfen, die von den achtbarsten Anhängern des Duells als den Zweikampf fordernde und rechtfertigende anerkannt werden. Ich komme auf weniger triftige und auf die wirklich häßlichen Fälle später zu sprechen, möchte aber im Interesse der Konzentration unserer Betrachtung bitten, mich auf die ernsten Zweikämpfe mit ernstem Ausgange beschränken zu dürfen. Insbesondere lasse ich die Schlägerduelle unserer Studenten, sofern sie unter den nötigen Schutzmaßregeln gegen tödtlichen oder schweren gesundheitsverletzenden Erfolg durchge-

Digitized by Google

führt werden, beiseite. Sie sind keine Zweikämpfe mit tödtlichen Waffen, de lege lata straflos, von der Praxis nicht nur meines Erachtens zu Unrecht unter das Gesetz gezogen.

A. Wir denken uns einen Ehrenmann — Offizier oder Nicht-Offizier — schamlos verleumdet von einem sog. Satisfaktionsfähigen oder gar von einem solchen heimtückisch geschlagen; wir denken uns einen edlen Vater, der seine Tochter innig liebt und sie von einem dämonischen Schurken verführt sieht. Die Schuld liegt in allen drei Fällen ganz auf einer Seite. Ich möchte auch noch bitten, das Mädchen als möglichst schuldlos zu betrachten: echte Liebe mag sich in einem großen Opfer gefallen haben.

Die drei Fälle unterscheiden sich dadurch, daß Schlag und Verleumdung strafbar sind, jene Verführung des Mädchens aber, sofern es das 16. Lebensjahr überschritten hat, nicht. Sie weisen klar auf die beiden Zwecke hin, denen das relativ bestbegründete Duell heute dienen soll.

Wiederherstellung einer verletzten Ehre heißt der eine, Bestrafung der andere. Sie können sich miteinander verbinden, fließen wol auch in ungeklärter Empfindung ineinander über. Zur Erreichung beider Zwecke soll der Kampf entweder das einzig taugliche oder wenigstens das beste Mittel sein, und dieser Kampf ist — wie man zu sagen pflegt — ein ehrenhafter zwischen zwei satisfaktionsfähigen Personen. Gerade daß es in etwa der Hälfte der Fälle absolut untauglich ist, das Ziel zu erreichen, weil der Beleidigte fällt und nicht der Schuldige, — gerade diese seine hälftige Unzweckmäßigkeit beweist die Ehrenhaftigkeit des Mittels.

1. Wenden wir unseren Blick zunächst dem sog. Ehrenzweikampf im Gegensatze zum Strafzweikampf zu und messen ihn als Mittel an seinem Zwecke, so stoßen wir auf Vorstellungen, von denen bei wissenschaftlicher Prüfung die eine sich als gerade so unhaltbar herausstellt als die zweite

Digitized by Google

und die dritte, die deshalb zur Grundlage richtiger Empfindungen nicht werden können. Diese Vorstellungen sind um so schwerer richtig zu stellen und zu überwinden, als sie sich zu Glaubenssätzen verdichtet haben. Eine eigenartige Duellmystik hat sich herausgebildet, und die Hartnäckigkeit aller Mystik ist ja notorisch!

a. Die unheilvollste von ihnen, auf unserem ganzen Volke schwer lastend, ist die von der Verletzbarkeit der Ehre durch dritte Hand. Was würde unser so stark an Befangenheit leidendes Volk an innerer Ruhe und Festigkeit, was würde der Einzelne an Glücksgefühl und Stolz gewinnen, wenn ihn erst die Überzeugung durchdränge, daß sein Ehrenschatz für Diebe ganz unangreifbar ist! Er allein kann ihn mindern, er allein ihn mehren: seinem wahren Wert aber kann kein Dritter Abbruch tun, auch der Staat nicht und das Gericht nicht, — nicht einmal, wenn es ihm die sog. bürgerlichen Ehrenrechte aberkennt. Alleiniger Herr seiner Ehre sein heißt aber, zu einem großen Teile auch Herr seines eigenen Schicksals sein. Seine Ehre stets in fremder Hand wissen, bedeutet ständige Abhängigkeit eines jeden von allen andern, ganz besonders von den Schlechten und Mißgünstigen.

Definire man die Ehre, wie man wolle, scheidet man sie nur, was unbedingt notwendig, von dem guten Namen, dessen ja jeder Schurke genießen und der dem Ehrenmanne fehlen kann: stets ist sie ein höchst individueller Menschenwert, dessen Größe allein ihr Träger zu bestimmen vermag.

Ehre ist der Wert, der einem Menschen als solchem und kraft des Maßes der Erfüllung seiner sittlichen und rechtlichen Pflichten zukommt. Ein Dritter kann sie mir absprechen, ihren Umfang verkennen oder verleugnen: aber das wäre eine jämmerliche Ehre, eine Ehre, die mir gestohlen werden dürfte, wenn sie mir gestohlen werden könnte!

Digitized by Google

Dieser ewige Argwohn, daß es jemand auf unsere Ehre abgesehen hätte, diese Angst, daß über Nacht ein Gauch mit ihr durchgehen könnte, sie sind für den Völker-Psychologen kein Zeichen der Stärke eines Volkes, sondern der Überreiztheit: er muß darin etwas Ungesundes, eine Schwäche des individuellen Selbstgefühls erblicken.

Was man Ehrverletzung nennt, ist auch in Wahrheit Ehrverletzung, d. h. Ehren-Minderung — aber nie für den Beleidigten, stets nur für den Beleidiger. Mit unfehlbarer Sicherheit schlägt der Angriff auf den Angreifer und dessen „Ehre" zurück.

Aber, wird man sagen, kann uns die Ehre nicht genommen werden, so doch der gute Name, die Achtung der Mitmenschen. Und um ihn und sie kämpfen wir. Ob diese Achtung gerade durch den Kampf erhalten oder wieder gewonnen werden kann, soll später geprüft werden. Im Übrigen läuft hier eine Selbsttäuschung unter. Die Wunde, die brennt, und deren Schmerz durch den Kampf gelöscht werden soll, ist wirklich eine Wunde im Ehrgefühl: denn auch die Beleidigung, die den guten Ruf ganz unberührt läßt, ein brutales, von jedermann mißbilligtes Schimpfwort oder eine ganz insgeheim verübte Beschimpfung, die nie bekannt werden wird, führen zum Kampf.

b. Bleibt aber die Ehre des Beleidigten ganz unversehrt, so bedarf sie keiner Wiederherstellung: denn sie ist solcher unfähig. Wol kann jedoch der Beleidigte das Bedürfnis nach Genugtuung empfinden: diese darf er sich im Rechtsstaate nicht selbst holen; die gewährt ihm der Staat durch Bestrafung des Beleidigers und durch die Gestattung, das Strafurteil bekannt zu machen. Diese Reaktionen mag er dann beantragen!

c. Treten wir aber wirklich einmal auf die ganz falsche Vorstellung ein, der Beleidigte sei an seinem Ehrenkapital geschädigt — kann der Kampf mit tödtlichen Waffen wirklich zur

Digitized by Google

Beseitigung dieses Schadens dienen? Mit andern Worten: hat er ehrerzeugende Kraft? Es wird dies ja vielfach angenommen — offenbar aus der Vorstellung heraus, eine Tat lebensverachtenden Mutes beweise für die intakte Ehrenhaftigkeit ihres Urhebers.

Gewiß ist der Mut ein köstlich Ding: die Ruhe gegenüber der Gefahr, vielleicht die Freude an ihr, das Aufgebot von Energie im Denken und Handeln um sie zu bestehen! Ich will heute nicht untersuchen, wie weit der Mangel an Mut — und das ist etwas anderes als Feigheit! — einen Ehrendefekt darstellt — eine Frage, die meist viel zu allgemein beantwortet und zwar bejaht wird: ich stelle nur fest, daß der Mut Ehre zu erweisen nicht vermag. Es hat in der Weltgeschichte mutvolle Schurken in Masse gegeben, ich erinnere nur an Richard III., und wer die Verbrecherwelt kennt, weiß, mit welcher alle Gefahr verhöhnenden Verwegenheit die abscheulichsten, ehrlosesten Anschläge vielfach zur Durchführung gelangen. Eine Tat des Mutes beweist als solche stets nur Mut — nie Ehre. Nur im Dienste eines guten Zweckes ist sie zugleich Tat der Ehre.

Und hier möchte ich auf einen Punkt hinweisen, der meines Erachtens zu oft übersehen wird. Die gleiche Mutprobe wie der Beleidigte besteht ja im Zweikampfe auch der Beleidiger. Hört aber der Verleumder auf ein elender Schurke zu sein dadurch, daß er sich schlägt? Macht der Mut den, der das Lebensglück eines unschuldigen Mädchens durch Verführung rettungslos zerstört hat, zu einem Ehrenmanne? Sie verlassen den Kampfplatz gerade so ehrlos, wie sie ihn betreten haben.

Daß solch ein Kampf ein Kampf unter Ehrenmännern sei, ist strikt zu leugnen. Nur der eine ist ein Ehrenmann, der andere das Gegenteil. Ich habe immer schwer begriffen, daß in den Kreisen der Anhänger des Zweikampfes diese Ehrendistanz nicht viel tiefer empfunden wird. Auch in ihren Augen

Digitized by Google

sollte — so fühle ich wenigstens — derjenige, der sich gegen einen anderen schwer vergeht, nach dem Maße seiner Schuld die sog. Satisfaktionsfähigkeit verlieren. Der Verleumder ist ein Schuft, mit dem ein Ehrenmann sich nie schlagen sollte.

d. Ist so der Kampf heute ein gerade so ungeeignetes Beweismittel für etwas anderes als den Mut der Kämpfer wie früher, so führt er ja oft geradezu zum Triumph des Unrechts. Der Unschuldige fällt, der Schuldige siegt. Dem verführten Kinde wird auch noch der Vater weggeschossen, der abscheulich Verleumdete büßt die Frechheit des Gegners mit seinem Leben. Durch solchen Kampf wird nicht nur nichts erreicht, sondern unsagbares Übel in die Welt gebracht. Wem die Gerechtigkeit das größte Bedürfnis ist, dem dreht sich bei so grausamer Unvernunft das Herz um.

So hält von allen den Vorstellungen, auf denen die angebliche Notwendigkeit des Ehrenzweikampfes beruht, keine einzige bei wissenschaftlicher Untersuchung Stich: sie sind Irrtümer und lösen falsche Empfindungen aus.

2. Betrachten wir nun die Fälle des Zweikampfes, den ich oben als Strafzweikampf bezeichnet habe. Der Urheber grober, vielleicht kaum erträglicher Ungebühr, die das Gesetz aber nicht straft, soll durch ihn zur Rechenschaft gezogen werden.

a. Es ist Ihnen allen bekannt, daß auch der Ehrenzweikampf vielfach aus diesem Zwecke mit gerechtfertigt werden soll. Das Gesetz strafe zwar die Beleidigung — aber ganz ungenügend. Dieser Vorwurf trifft vollständig zu. Die geringe Wertung, die dem so unschätzbaren Gute der Ehre in unserem Strafrechte zu teil wird, ist ebenso häßlich und ungerecht, als unbegreiflich. Insbesondere muß für den Verleumder auf Zuchthaus erkannt werden können, und der Verlust der Ehrenrechte gegen ihn sollte obligatorisch sein.

Allein die Unvollkommenheit unserer Gesetze haben wir alle geduldig zu tragen, sie durch Eigenmacht korrigiren zu

Digitized by Google

wollen, hieße das Übel nur vergrößern. Die Rechtsordnung will ihr eigener Arzt sein und bleiben. Und so versagt auch dieser Versuch der Rechtfertigung des Ehrenzweikampfes.

b. Kehren wir nun zur Forderung des Verführers der Tochter durch den Vater zurück. Das Gesetz kann ihm in diesem Falle leider nicht helfen. Wann sich das erwachsene Mädchen am Geschlechtsleben beteiligen will, das muß ihm zu bestimmen überlassen bleiben. Aber durchaus begreiflich ist des Vaters Genugtuungsbedürfnis: die furchtbare Gemütserschütterung ringt nach einer wenigstens etwas erlösenden Handlung. Nicht einen Augenblick stehe ich an, diese Fälle des Zweikampfes für die vom Standpunkte des schwer Gekränkten aus relativ berechtigtsten zu erklären.

Und doch vermag ich nicht sie zu billigen! Ich empfinde hier zunächst einmal wieder so, daß der so tief gekränkte Vater dem Schurken die Ehre, ihn als ebenbürtigen Gegner „im ehrlichen Zweikampfe" zu behandeln, schlechterdings nicht erweisen dürfte. Wieder ist die Ehrendistanz zu groß: zu tief steht der Eine unter dem Andern!

Und dann gehört das Leben des Vaters jetzt mehr als je seiner Frau und seinem Kinde!

Wenn er aber — unfähig die Last und den Schmerz tatlos zu tragen — im Affekte den Schurken züchtigt, ihn vielleicht — nicht aus dem Hinterhalt, sondern ihm offen gegenüber tretend — niederschießt, so werden deutsche Richter seiner gerechten Empfindung Rechnung tragen, ihn freisprechen bei höchstem Affekt, der die Zurechnung aufhebt, und ihn gering strafen, falls seine Erregung jenen allerhöchsten Grad nicht erreicht hat. Moralisch muß es eine Strafe für jenen Buben geben: dies Bedürfnis auf dem Gebiete ihres Nachbar-Reichs darf die Rechtsordnung nicht ignoriren. Kommt es nun doch zu einer strafbaren Handlung — und auch die Tötung im Duell würde ja gestraft —, dann scheint mir auch in den

Digitized by Google

Augen des Juristen die einseitige Züchtigung für das Rechtsleben das entschieden kleinere Übel zu sein. Dem elenden Verführer sollen aber unter gar keinen Umständen außer der Tochter auch noch der Vater und alle Angehörigen zum Opfer fallen!

VIII. Ich habe bisher die Frage des Zweikampfs lediglich bezüglich derjenigen besprochen, die sich über Forderung, Annahme der Forderung und Vollzugs des Zweikampfs frei entscheiden dürfen.

Gebunden aber durch Standesanschauungen und Standespflichten sehen wir den Stand unserer Offiziere.

In der so schönen Verordnung unsres unvergeßlichen Kaisers Wilhelm über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 ist in der Einleitung sehr unmißverständlich gesagt:

„Denn einen Offizier, welcher im Stande ist, die Ehre eines Kameraden in frevelhafter Weise zu verletzen, werde ich ebensowenig in meinem Heere dulden, wie einen Offizier, der seine Ehre nicht zu wahren weiß."

Es ist heute nicht meines Amtes zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen sich der deutsche Offizier dem Zweikampfe, sei's als Fordernder, sei's als Geforderter, nicht entziehen darf. Es genügt ein doppeltes zu konstatiren: den Notstand, daß er sich eventuell schlagen muß, wenn er nicht die Entlassung aus dem Heere zu gewärtigen hat, und die Rechtsfolge, daß die Erfüllung seiner Amtspflicht seinen Zweikampf nicht straflos macht.

Nun gilt natürlich der Satz von der Unverletzbarkeit der Ehre durch dritte Hand von der Ehre des Offiziers wie von jeder anderen.

Auch ist unser von echtem Ehrgefühl erfülltes Offizierskorps weit entfernt von der früher vielfach in den Kreisen der Söldner-Soldateska gehegten Anschauung, in dem Mute allein bestehe die Standesehre des Soldaten. Unsere Offiziere

Digitized by Google

wissen ganz genau, daß der Mut als solcher nicht Ehre beweist. Nur geht der Mangel an Mut dem Offizier wirklich an die Ehre. Und so beweist der mutige Kampf, daß dieser Ehrendefekt wenigstens bei dem Kämpfer nicht vorhanden ist. Über diese Grenze hinaus kann der Mut auch beim Offizier den Ehrbeweis nicht erbringen, innerhalb dieser Grenze vermag der Kampf nur den Mut zu beweisen. Wenn aber ein Offizier, der Stimme seines Gewissens getreu, den Zweikampf verwirft und, sein Loos klar vor Augen, ihn ablehnt, so beweist seine Weigerung mindestens soviel moralischen Mut, als sein Betreten des Kampfplatzes physischen Mut bewiesen hätte. Daß die Ablehnung des Zweikampfes die Feigheit des Ablehnenden bewiese, ist auch für den Kreis der Offiziere eine Unwahrheit.

So fehlt auch dem Ehrenzweikampf des Offiziers die rechtfertigende Grundlage und damit seine Existenzberechtigung.

Man könnte aber gerade für ihn einen Sondergrund geltend machen: man könnte sagen, wir brauchen den Zweikampf im Heere als Schule des Mutes und dafür, den Offizier an den Gedanken zu gewöhnen, daß er von Minute zu Minute in die Lage kommen könne, sein Leben in die Schanze zu schlagen.

Ich bin weit entfernt, die erziehliche Kraft dieses Gedankens zu leugnen oder zu unterschätzen. Hält aber ein Staat an der Notwendigkeit fest, daß der Offizier das Damoklesschwert der Lebensgefahr stets über seinem Haupte fühlen und daß er deshalb jederzeit die Notwendigkeit eines Zweikampfs gewärtigen müsse, dann ziehe er ehrlich die Konsequenz und erkläre: der Offizier ist frei von aller Verantwortung für den Zweikampf und alle seine Folgen, wenn er — will ich einmal sagen — nach dem Spruche des Ehrenrates sich dem Zweikampfe nicht entziehen durfte.

Eine solche Ausnahme vom Strafgesetz wirkte nicht günstig; sie wäre aber zu ertragen. Unerträglich ist nur die Anerkennung einer Standespflicht der Offiziere zur Vor-

Digitized by Google

nahme strafbarer Handlungen. Erfüllen sie ihre Pflicht, so haben sie unverantwortlich zu bleiben. Wird dies nicht anerkannt, so führt dies zu einer Ungerechtigkeit nach der andern: der standespflichttreue Offizier wird angeklagt, das Gericht muß ihn verurteilen, er muß für Pflichterfüllung Strafe dulden; damit aber nicht genug: auch die Gnaden-Instanz wird in bedenklichster Weise der Gefahr der Diskreditirung ausgesetzt, denn sie soll nun die Ausnahme vom Gesetz, die der Gesetzgeber zu machen unterließ, dem Gesetze zum Trotz zur Geltung bringen.

Die so hohe und edle Aufgabe der Gnade im Rechtsleben besteht aber darin, dem Gesetze zu gerechter Anwendung zu verhelfen, nicht darin, es zu bekämpfen. Drängen wir sie nicht in die falsche Bahn!

So bedarf das geltende Recht in diesem Punkte unbedingt der Reform: denn es ist geltendes Unrecht. Der Staat erkennt eine Standespflicht zur Verletzung des eigenen Gesetzes an!

Ich will nicht verhehlen: ich wünsche die Reform nach der entgegengesetzten Richtung und ich halte sie unserer Zeit allein für entsprechend.

Unser Heer ist unser Volk in Waffen. In alle Berufsstände verzweigt sich unser Offiziersstand. Unbedingt richtig ist die Forderung, daß in der Behandlung des Ehrenpunktes zwischen dem Reserveoffizier und dem Berufsoffizier ein Unterschied nicht gemacht werden dürfe. Auch der Reserveoffizier unterliegt also heute in bestimmtem Umfange dem Duellzwang. Auch er müßte dann in diesem Umfange vom Strafgesetz eximirt werden.

Freilich nur, wenn es nötig ist, den Zweikampf als Mittel der Erziehung zum Mute und zur Lebensverachtung beizuhalten! Diese Notwendigkeit aber halte ich für unerwiesen und unerweisbar. Unser Volk ist kein Volk von Memmen, unsre Soldaten — Offiziere wie Gemeine — sind ehrliebend und

Digitized by Google

pflichttreu; sie wissen, daß im Moment der Gefahr ihr Vaterland Mut bis zum Tode von ihnen verlangt: sie werden auch ohne Zweikampf nicht versagen. Würden sie es, dann wären wir mit wie ohne Zweikampf verloren! Der englische Offizier, der japanische Offizier — sie kennen den Zweikampf nicht: Mangel an Mut aber und Bedenken im Moment der Gefahr ruhig das Leben in die Schanze zu schlagen — dies kann ihnen niemand nachsagen. Und unsre Leute vom Iltis, die — allerdings ihren Führer voran — mit einem Hurra für den Kaiser sehenden Auges dem Tode in den offenen Rachen sprangen, die hatten zum größten Teile nicht unter dem Banne der ewigen Zweikampfnotwendigkeit gestanden und wußten doch als Helden zu sterben!

So halte ich den Zweikampf als militärisches Schulungsmittel für entbehrlich und würde auch in seiner Abschaffung im Heere einen großen Fortschritt erblicken. Gerade unserem trefflichen Offizierkorps möchte ich gönnen, daß die Wahrheit von der Unverletzbarkeit der Ehre durch dritte Hand auch in ihm Gemeingut würde!

Die Abnahme seiner Reizbarkeit im Ehrenpunkte würde wahrlich keine Schwächung, sondern eine Stärkung seiner Ehre bedeuten, und die Einheitlichkeit des sittlichen Bewußtseins in unserem Volke würde dadurch in woltätigster Weise gewinnen.

Viel ersprießlicher als der Zweikampf könnten in militärischen wie nicht militärischen Kreisen Ehrengerichte den größten Teil der heutigen Zweikampfskonflikte zum Austrage bringen! Aber dem so interessanten Probleme des Ehrengerichtes darf ich heute nicht näher treten.

IX. Mit gutem Grunde hat unser Blick bisher allein bei solchen Fällen des Zweikampfes verweilt, die ernstestem Anlasse entsprungen die relativ größte innere Berechtigung aufweisen. Und doch konnte eine wirkliche Berechtigung dazu nicht anerkannt werden. Aber je weniger ernst der Anlaß ist, und je

Digitized by Google

mehr beide Teile gleiche Schuld tragen, um so verwerflicher wird er: er kann zum frivolsten Kampf ums Leben aus nichtigsten oder auf beiden Seiten gleich schlechten Gründen werden. Dieser Entartung weiter nachzugehen, fehlt mir hier der Grund.

Nur darauf möchte ich hinweisen: den Teilnehmern an solchen entarteten Zweikämpfen hat der Staat in seiner Strafdrohung nicht auch noch Reverenz zu erweisen. In der ausschließlichen Verwendung der Festungsstrafe für alle Zweikämpfer liegt eine praesumtio juris et de jure für die Ehrenhaftigkeit von ihnen allen: und diese umgekehrte praesumtio doli entbehrt ebenso aller Berechtigung wie die Vermutung des Dolus selbst.

X. Diese Bemerkung aber leitet zur letzten größeren Aufgabe, die mir noch geblieben ist: ich habe bisher den Zweikampf gerade so typisch, so formalistisch — darf ich sagen so unpersönlich — behandelt wie das Gesetz: als Vorgang, bei welchem von beiden Seiten tödtliche Waffen zum verabredeten Kampfe gebraucht werden.

Sehen wir doch jetzt einmal genauer das Bild an, das im Einzelfall in diesen bloßen Rahmen eingezeichnet wird! Und in demselben Augenblick löst sich die Einheit der Schablone in eine Fülle handelnder Menschen auf, die mit den verschiedensten Intentionen in diesem Kampfe ihre Rolle spielen, und die allein nach dem Maße dessen, was sie gewollt und getan haben, beurteilt werden wollen und beurteilt werden dürfen.

Da steht der eine der Kämpfer dem andern haßerfüllt nach dem Leben oder ist bestrebt, ihm eine schwere Körperverletzung beizubringen, während der Gegner jeder Verletzungsabsicht ermangelt. Er legt sich vielleicht beim Säbel-Duell lediglich auf die Verteidigung. Dabei kann es ihm begegnen, seinen Widerpart wider Willen zu treffen und zu töten, oder um einen gefährlichen Hieb abzuwehren, — also in Notwehr-Absicht — sieht er sich genötigt zum Vorhieb.

Und von den Sekundanten gibt sich vielleicht der eine die

Digitized by Google

größte Mühe, den unblutigen Verlauf des Kampfes zu sichern, während der andere den Kämpfer, dem er zur Seite steht, die besten Ratschläge erteilt, um den Gegner tödtlich zu treffen.

So läßt sich im tödtlich verlaufenen Duell die Tötung denken als vorsätzlich und zwar ebenso als mit wie als ohne Überlegung begangen oder als fahrlässig oder als zufällig oder als in Notwehr verübt, und zu der vorsätzlichen Tötung kann der Sekundant rechtswidrig beigeholfen oder ihr entgegengewirkt haben.

Nun versteht sich, daß auf der Wage des Strafrechts die Tötung, die schwere Körperverletzung im Zweikampf unendlich viel schwerer wiegen als der Zweikampf selbst. Es ist gesetzgeberisch gründlich verfehlt, die Strafe dieser schweren Verletzungen in der Zweikampfstrafe selbst aufgehen zu lassen: sie müssen vielmehr als das, was sie sind, zur Verantwortung gezogen werden.

Vielleicht aber wird man erschreckt einwenden, es sei doch ein schweres Unrecht, diese Verletzungen den gewöhnlichen Strafgesetzen wider Tötung und Körperverletzung zu unterstellen.

Ja und nein! Sind in diesen Gesetzen die Strafen so richtig bestimmt, daß man der indirekten Einwilligung in die Verletzung, welche ja in der Annahme des Kampfes liegt, eventuell auch der ehrenhaften Gesinnung der Kämpfer genügend Rechnung tragen kann, besitzen sie die nötige Elastizität und läßt man — wie dies richtig wäre — dem Gericht die Wahl zwischen den verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe offen, so fehlt jede Ungerechtigkeit. Jene Elastizität aber sollen die Gesetze überhaupt besitzen: denn die eventuelle Einwilligung, auch die Ehrenhaftigkeit der Gesinnung können auch außerhalb des Duells bei Tötung wie Körperverletzung begegnen.

Übrigens ist der gerechte Wäger menschlicher Taten hier hervorzuheben genötigt, daß gewisse Tötungen und schwere Verletzungen im Zweikampf an Verbrecherischkeit der Gesinnung

Digitized by Google

und an Schwere des Strafgehaltes in Nichts hinter den schwersten Angriffen auf Leben und Gesundheit außerhalb des Zweikampfes zurückbleiben. Es kann sich auch die Tötung im Zweikampf als ganz gemeiner Mord darstellen. Man braucht sich nur zu denken, daß der treffliche Schütze, der ausgezeichnete Fechter einen Reizbaren, aber sozusagen Kampfunfähigen zur Forderung provozirt, um ihn dann im Zweikampf über den Haufen zu schießen oder für die Zeit seines Lebens zum Krüppel zu hauen. Solche Personen gehören aufs Schafott oder ins Zuchthaus, aber nicht für relativ kurze Zeit in die custodia honesta!

Man denke des Weiteren an den Wüstling, der die Tochter verführt hat, und nun im Zweikampf geflissentlich den Vater über den Haufen schießt, Schuld auf Schuld berghoch häufend! Man denke an alle frivolen Provokanten des Zweikampfes, die Ehrenmänner, vielleicht die einzigen Ernährer ihrer Familien, in den Zweikampf hineinzuzwingen erfolgreich bemüht waren und an diesen dann frech ihre Lust büßen! Oder wird vielleicht behauptet, solche Rowdies gäbe es nicht, die den Zweikampf zum Deckmantel ihrer Gemeinheit machten? Und das Gesetz krönt ihre Bemühung und erklärt sie für Ehrenmänner!

Nein! Wie überall, so fordert die Gerechtigkeit auch hier die Durchführung des Grundsatzes: Jedem das Seine, jedem genau die Strafe oder die Nichtstrafe, die er verdient! Außer der eventuellen Zustimmung des Verletzten und vielleicht dem ehrlichen Glauben an die Notwendigkeit des Zweikampfes gibt es keine besonderen Strafzumessungsgründe für die Tötung und die Körperverletzung im Duell, und das Gewicht jener eventuellen Einwilligung ist oft gleich Null und verschwindet ganz für die, welche sich in dem Notstande befinden, fordern oder die Forderung annehmen zu müssen.

So müssen alle Sonderstrafdrohungen für die Verletzungen im Zweikampfe verworfen werden.

Dann aber dürfte sich die Beibehaltung eines be-

Digitized by Google

sonderen Zweikampfverbrechens als unnötig erweisen. Denn steht auch im unblutig verlaufenem Kampfe der eine Kämpfer dem andern nach dem Leben und hat er zu diesem Zwecke die tödtliche Waffe gebraucht, so liegt schon ein strafbarer Versuch vor. Fehlt den Kämpfern die Verletzungsabsicht — wie dies ja auch vorkommt — und machen sie beide von der Waffe keine ernstliche Anwendung, so sind sie nach richtiger Auffassung schon heute straflos. Schießt aber der eine in der Absicht zu treffen und der Andere aus gegenteiliger Absicht in die Luft, so fehlt doch jeder Grund, den letzteren noch mit der Zweikampfstrafe zu belegen.

Eine ganz andere Frage aber geht dahin, ob man auch die Forderung zum Zweikampf mit Strafe verschonen sollte? Ich verneine sie unbedingt. Diese Forderung wird stets ein Pressionsmittel, eine Art von Nötigung des Geforderten sein sich auf den Zweikampf einzulassen und ist als solche schon strafrechtlich nicht unbeachtlich.

Sie will aber vielfach noch mehr! Sie soll dann dazu dienen, den Beamten oder den vorgesetzten Offizier in seinem dienstlichen Verhalten zu beeinflussen oder wegen einer pflichtmäßigen Amtshandlung zur Rechenschaft zu ziehen. Das sind unerträgliche Attentate auf die Staatsgewalt! Haben wir doch das scandalum erleben müssen, daß ein Zeuge, der zugleich Reserveoffizier war und dem der Richter in der Hauptverhandlung Vorhaltungen wegen Ungebühr machen mußte, diesen nachher gefordert hat.

In diesen Fällen, aber auch nur in diesen wäre auch die Annahme der Forderung mit Strafe zu belegen und der Vollzug des Kampfes hätte als Schärfungsgrund zu dienen. Schon das Mil.-Str.-G.-B. § 112 hat diesen Gegenstand durchaus angemessen behandelt.

So heischt die Gerechtigkeit, daß auch die Schuld nach ihrem Maße gesühnt wird, die sich vollzieht im Rahmen des Zwei-

Digitized by Google

kampfes — und zwar die individuelle Schuld aller dabei mitwirkenden Personen. Die Gesetzgebungspolitik erlaubt, ja verlangt das Fallenlassen des besonderen Duellverbrechens, jedoch die Beibehaltung der Forderung und in seltenen Fällen auch der Annahme als strafbarer Handlungen.

Aber überwunden wird durch solch gerechte Strafgesetzgebung der Zweikampf nicht — auch dann nicht, wenn sie nicht versäumt, der Ehre den Strafschutz zu teil werden zu lassen, den sie verdient, aber jetzt noch entbehrt.

Siegt jedoch endlich die Wahrheit, daß unserer aller Ehre eine Hornhaut hat, durch keine Waffe in dritter Hand verletzbar, dann werden wir uns selbst seltsam vorkommen, wenn wir uns sehen stets die Hand am Schwert, um unsere Ehre gegen Feinde zu verteidigen, die es nicht gibt, die zu ihrer Verletzung wenigstens vollständig ohnmächtig sind. Unsere Ehren-Nervosität wird stolzer Ehren-Gewißheit Platz machen.

Und diese eine Erkenntnis gebiert die zweite: eine wirklich verletzte Ehre kann nicht durch Kampf reparirt werden. Er kann nur für Mut und ehrenhafte Kampfführung beweisen. Im übrigen beweist er nicht für Ehre und kann sie noch weniger erzeugen. Es ist früher behauptet worden, die Ehre der Kämpfer sei nach dem Kampfe die gleiche wie vorher: gleich intakt oder gleich anbrüchig — je nachdem. Ganz richtig ist dies nicht! Denn nun steht zu Lasten ihrer beiden Kontis eine Verachtung des Gesetzes: und in den Augen des Juristen ist das in der Tat ein Ehrenmakel!

Mit dieser Erkenntnis aber fallen uns erst die Opfer des Zweikampfes in ihrer ganzen Schwere auf die Seele — auch wenn wir uns freihalten von der heute so weitverbreiteten Überschätzung jedes Lebens. Stehen sich zwei Männer im Zweikampfe gegenüber, wie dies wohl vorkommt — einer so schlecht und verdorben wie der andere — und beide bleiben

Digitized by Google

auf dem Platz, dann hat die Gesellschaft, wenn sie nicht sentimental werden will, wahrlich keinen Grund ihnen eine Träne nachzuweinen.

Aber es fallen auch Ehrenmänner, es bleiben völlig Schuldlose, die tief gekränkten Verletzten tot auf dem Platze, oder sie werden für ihr ganzes Leben verstümmelt!

Das Gegenteil der Strafe wird Ereignis: der Urheber des Unrechts hat den Schuldlosen in seinem Gefühle erst tief verwundet, jetzt triumphiert er auch noch über dessen Leben oder Gesundheit.

So gehen uns lebenswerte Leben verloren, Leben, die wir zu achten, zu schützen, zu erhalten allen Grund haben. Und nicht fallen sie einem großen Zweck, wie der Soldat in der Schlacht: nein, sie erliegen einer falschen Lehre, einer falschen Empfindung. Gewiß steht die Ehre uns allen höher als das Leben: wir werden im Notstand lieber das Leben opfern als ehrlos handeln. Der Schuldlose aber, der im Zweikampf fällt, hat durch seinen Tod seine Ehre nicht gerettet, denn sie war ihm nie verloren; jetzt aber mit seinem Tode ist der Ehrenträger samt seiner Ehre zu Grunde gegangen: denn der Tote hat keine Ehre mehr! Und der Tod des Schuldigen kann zwar eine Buße sein, seine frühere Schuld aber wird dadurch nicht getilgt.

Der Stand, der am Zweikampf am festesten halten wird, das ist unser Offiziersstand. Er ist in den Anschauungen aufgewachsen, welche zur Annahme seiner Notwendigkeit führen, und der Mut hat für ihn Berufswert. Wie die Dinge heute liegen, wird für seine Angehörigen der Zweikampf unter bestimmten Voraussetzungen sogar zur Berufspflicht. Höchst ungerecht wäre, sie wegen Erfüllung dieser Pflicht mit Vorwürfen zu überhäufen. Aber in dieser gebotenen Unterlassung liegt mit nichten die Anerkennung der Richtigkeit jener Standesanschauungen.

Eine höchst segensreiche Wandlung der Lage — und zwar

Digitized by Google

von heute auf morgen — könnte durch Nachahmung des englischen Vorbildes an höchster Stelle dadurch herbeigeführt werden, daß als Berufspflicht der Offiziere nicht mehr in gewissen Fällen der Vollzug des Zweikampfes, sondern seine unbedingte Vermeidung bezeichnet würde. Dann würde auch die heute so schwer geschädigte Autorität des Strafgesetzes wieder hergestellt werden.

Wann das Jahr kommen wird, das unserem Vaterland bringt, was das Jahr 1844 für England gebracht hat, den Sieg über ein falsches und veraltetes Beweismittel — wir wissen es nicht und ein großer Teil von uns wird es nicht mehr erleben.

Aber kommen wird es. An seiner Herbeiführung wird die Gerechtigkeit des Gesetzes ihren bescheidenen Anteil haben. Die Macht aber, die den Zweikampf bei uns besiegen wird — vielleicht spät, aber sicher: das ist die Wahrheit, ihre allmähliche Erkenntnis und die reinigende und beruhigende Rückwirkung dieser Erkenntnis auf das Gefühlsleben unsrer Nation.

4/3/01

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 057 608 218

Digitized by Google